



Fachbereich 6
Referat 60
Immissionschutz
im Hause

Aufgabenbereich: Naturschutz
Ansprechpartner: Herr Klingner
Zimmer: 4.56
Telefon: 02671 61-456
Telefax: 02671 61-5411
E-Mail: andreas.klingner@cochem-zell.de
Ihr Schreiben: 27.04.2021
Unser Aktenzeichen: BIM-U 1566/2020
Datum: 06.05.2021
(bei Antwort bitte angeben)

Erichtung von 5 Windenergieanlagen (Vestas V117-3, RD 117, NH 116;5) in der Gemarkung Beuren, Flur 7, Flurstücke 4, 10/1 u. 38, Flur 8, Flurstück 4, Flur 10, Flurstück 62
Antragsteller: Fa. enercity Windpark Beuren GmbH, 26789 Leer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung der o.g. Windenergieanlagen (WEA) bedeutet einen Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der sowohl mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden ist.

Die fünf WEA sollen ca. 1250 bis 2250 m westlich der Ortslage Beuren auf einer von bewaldeten Kertälern umgebenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hochfläche errichtet werden. Östlich des Planbereiches verläuft in einer Entfernung von ca. 4250 m bis ca. 6000 m das Moseltal. Westlich in einer Entfernung von ca. 1750 m bis 2250 m zu den geplanten WEA befindet sich das Uferbachtal. Die betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke grenzen an Wald an und weisen eine Höhe von ca. 400 m über N.N. auf.

Durch die Höhe der WEA von ca. 175 m und die Höhe bzw. die Exponiertheit der Standorte werden die Anlagen sehr weit in östlicher und südöstlicher Richtung sichtbar sein und sich nicht in die Maßstäblichkeit dieses Landschaftsraumes einfügen lassen. Bei dem betroffenen Landschaftsraum, der der Moselleifel / Gevenicher Hochfläche zugerechnet wird, handelt es sich um eine hügelige, topographisch abwechslungsreiche Landschaft mit hoher Nutzungs- und Strukturvielfalt, die von tief eingeschnittenen, reizvollen Bachtälern durchzogen wird. Die WEA werden als technische Bauwerke dauerhaft einen optisch störenden Fremdkörper darstellen und sich nicht in den naturnahen, ländlich geprägten Charakter der betroffenen Landschaft integrieren lassen. Hierbei ist auch zu beachten, dass das technische Bauwerk Windkraftanlage nicht nur durch seine Höhe wirkt, sondern die drehende Bewegung der Rotorblätter zwangsläufig den Blick eines Betrachters auf sich lenkt und den naturfernen optischen Eindruck noch verstärkt. Auch nachts ist durch die vorgeschriebenen Blinklichter eine optische Beeinträchtigung gegeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die WEA im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegen. Die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzgüter, d.h. landschaftliche Eigenart, Schönheit und Erholungswert dieses Landschaftsraumes werden

Postanschrift
Enderplatz 2, 56812 Cochem

Telefonzentrale
02671/61-0

Sprechzeiten
08:00 - 12:30

Allgemeine
Öffnungszeiten

Bürgerbüro
Kfz-Zulassung

Telefonzentrale „115“
Mo. bis Mi. 07:30 - 12:30
Do. 07:30 - 16:00



Geme bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Mo. bis Mi. 08:00 - 12:30
Do. 08:00 - 12:30

Mo. bis Mi. 07:30 - 12:30
Do. 07:30 - 16:00

Mo. bis Mi. 08:00 - 18:00
Do. 08:00 - 18:00

Faxnummer Zentrale
02671/61-111
Internet
www.cochem-zell.de
BIC MALADE518KKS
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
SparKasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Fr. 08:00 - 12:30
Fr. 07:30 - 12:30
Fr. 08:00 - 18:00



beeinträchtigt werden, wie das Beispiel vorhandener Windkraftanlagen in benachbarten Gemarkungen zeigt.

Ein Ausgleich für die genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes ist nicht möglich.

Des Weiteren stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich des Standortes der WEA 1 entgegen.

Die Täler der Mosel und ihrer Seitenbäche wie Erdenbach und Lessbach sind Lebensraum für den Uhu, einer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG besonders geschützten und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG streng geschützten Vogelart. Der Uhu unterliegt somit den Schutzbestimmungen (u.a. Tötungsverbot) des § 44 BNatSchG. Gemäß dem Avifaunistischen Fachgutachten zum Windpark Beuren ist von einem im Jahr 2020 besetzten Uhu-Revier innerhalb des 1000 m Radius um die Anlage WEA 01 auszugehen. Vermutlich ragt dieses Revier auch in den 500 m Radius hinein. Bei den WEA 02 und WEA 03 ist der Randbereich des Radius 1000 m betroffen.

Der Uhu als größte einheimische Eulenart besitzt ein sehr breites Nahrungsspektrum. Er ernährt sich überwiegend von kleinen bis mittelgroßen Säugern und Vögeln wie Mäuse, Igel, Hasen, Krähen und Tauben, aber auch Amphibien und Insekten sowie größere Vögel wie Bussard und Wanderräke werden erbeutet. Als Nahrungspopportunist jagt er die Arten, die in seinem Revier besonders häufig vorkommen.

Der Jagdflug findet je nach Beute nicht nur dicht über dem Boden statt, sondern auch im Bereich der Baumwipfel und darüber. Hierdurch gerät der Uhu bei seinen Jagdflügen auch in den Rotorbereich von Windenergieanlagen. Dies gilt nach Aussage der EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen) auch für Balz- und Distanzflüge.

Die Flüge in den Rotorbereich von Windenergieanlagen haben zu nachweislichen Todesfällen von Uhus durch Kollisionen mit den Rotorblättern geführt; so sind in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ bis April 2014 insgesamt 15 getötete Uhus aufgeführt. Da es sich bei Totfunden um Zufallsfunde handelt, ist von wesentlich höheren realen Opferzahlen auszugehen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Uhu zu den Großvogelarten zählt, deren Bestand im Vergleich zu anderen Arten nicht sehr hoch ist. Die Zahl der Totfunde und die wahrscheinlich hohe Dunkelziffer sind von daher als relativ hoch einzustufen. Die Kollisionsgefahren für den Uhu an Windenergieanlagen können somit nicht unberücksichtigt bleiben.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsempfehlung von 1000 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Prüfbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Leitfaden Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsempfehlung gehen die rheinland-pfälzischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlussbereich empfohlen wird.

Im Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des vermutlichen Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemäß der Vollzugshilfe „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvorkommen an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ der Umweltministerkonferenz der Reviermittelpunkt anzunehmen, der sich im vorliegenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese unterschreitet damit deutlich die Abstandsempfehlung von 1000m zu einer vermuteten Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlussbereich. Es muss somit von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden. Diese Vermutung wird gestützt durch die Funde von drei Uhus als Kollisionsopfer in einem Windpark im Eifelbereich des Landkreises Bad Neuenahr – Ahrweiler in den Jahren 2012 bis 2014. Dort lag die Höhe der Rotorunterkante

ebenfalls im Bereich zwischen 50 m und 80 m. Dies bestätigt, dass in unserer Mittelgebirgslandschaft für die Vogelart Uhu ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Soweit trotz der oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange eine Genehmigung zu erteilen ist, sind bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 u. 7 LKompVO ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall **370.771,68 EUR**.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600). Bei der Überweisung sind gemäß Anlage 3 der LKompVO folgende Daten anzugeben:

1. KV COC

2. Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im KomOn Service Portal (KSP).

Die Kennung wird bei Eintragung des genehmigten Vorhabens in das KSP vergeben.

Die Eintragung in das KSP erfolgt durch den Eingriffsverursacher / Antragsteller bzw. dessen beauftragtem Fachbüro.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Vogelarten Wachtel, Feldlerche und Baumpieper sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Kap. 5.1.2), im Fachbeitrag Artenschutz (Kap. 4.2) und im Avifaunistischen Fachgutachten (Kap. 5) des Fachbüros ecoda beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

Wachtel (alle WEA und Zuwegung):

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. Mai bis 20. September) der Wachteln
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Wachteln
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Wachteln

Feldlerche (alle WEA und Zuwegung):

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 20. Juli) der Feldlerchen
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Feldlerchen
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen

Baumpieper (WEA 01, 03, 05 und Zuwegung):

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 31. Juli) der Baumpieper
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Baumpieper
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Baumpieper

3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Kap. 5.1.2) und im Fachbeitrag Artenschutz (Kap. 4.1) und im Fachgutachten Fledermause (Kap. 4) des Fachbüros ecoda beschrieben, unter

Beachtung des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (Leitfaden Naturschutz) durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Abschaltung der Anlagen gemäß Leitfaden Naturschutz, Anlage 6 in niederschlagsfreien Nachtstunden in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober (zwischen dem 01. April und dem 31. August jeweils ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober jeweils ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s und bei Temperaturen ab 10°C in Gondelhöhe;
Der Abschaltalgorithmus wird nach Durchführung des nachfolgend beschriebenen Gondelmonitorings und Auswertung der Ergebnisse an die tatsächlich in Gondelhöhe gegebene Aktivität und die hieraus resultierende Kollisionsgefahr in Abstimmung mit der UNB angepasst.

- Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings nach aktuellem Wissensstand und unter Beachtung des Leitfadens Naturschutz, Anlage 6.
Das Gondelmonitoring ist an den WEA 01 u. 05 in der auf die Baumaßnahme folgenden Erfassungsperioden durchzuführen. Die Ergebnisse der WEA 01 werden auf die nicht beprobten WEA 02 u. WEA 03 sowie die Ergebnisse der WEA 05 auf die nicht beprobte WEA 04 übertragen.
Die Ergebnisse des Gondelmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell – UNB- sowie dem Landesamt für Umweltschutz – Herr Isselbacher – zur Verfügung zu stellen.

4. Die weiteren im Landschaftspflegeischen Begleitplan (Kap. 5.1.1 u. 5.2) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauchs
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen
- Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden
- Schonung von geomorphologischen Besonderheiten sowie von besonders wertvollen Biototypen und Lebensräumen
- keine Ablage von Baumaterialien oder Bodenmaterialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen
- Begrenzung der Querrung bzw. Verröhrung von Gräben auf das notwendige Maß

5. Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (01. März bis 30. September). Dies gilt u.a. für die WEA-Standorte einschließlich Kranstellflächen, die Erschließungsstrassen wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegung, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswegen und öffentlicher Straßen.

6. Bei Maßnahmen in Gehölzbereichen sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.

7. Die Kompensationsmaßnahmen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 7) beschrieben, durchzuführen. Die Umsetzung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA.

8. Bei Maßnahme 7.3 (Einsatz von Grünlandsaatgut zwischen den Wildobstbäumen) sowie allen anderen Einsaaten ist zertifiziertes Regiosaatgut (Herkunftsregion Rheinisches Bergland) zu verwenden.

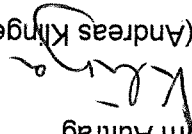
9. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.1.3) beschrieben, ist die Durchführung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung durch fachkundige Personen (u.a. Ornithologen, Säugetierybiologen) zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB zeitnah vorzulegen.

10. Die Anlagen sind in einem nicht-reflektierenden, matten, hellen Grauton zu halten. Ausgenommen hiervon sind die Hinderniskennzeichnungen.

11. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und -weite) der WEA- Turmeingänge zu Nachtzeiten nach Abschluss der Bauphase ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

12. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

Unseren Verwaltungsaufwand in Höhe von 1000,00 EUR bitten wir zusammen mit Ihrer Verwaltungsgebühr zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Andreas Klingner)

